



Nr. 732

Stans, 16. November 2005

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Gesetzgebung. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EGzBGBB). Handhabung der Alptitel bei landwirtschaftlichen Gewerben. Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung

Sachverhalt

1.

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EGzBGBB) zur Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung. Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2004 mit RRB Nr. 549 gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichts der Güterschatzungskommission über die Bewertung der Alptitel der Nidwaldner Alpgenossenschaften die Landwirtschafts- und Umweltdirektion beauftragt für den Vollzug die Anpassung der Gesetzgebung zu prüfen.

2.

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Alpgenossenschaften den vorliegenden Entwurf ausgearbeitet. Nachdem der Regierungsrat am 22. Februar 2005, RRB Nr. 138, vom Zwischenbericht Kenntnis genommen hat, konnten im Rahmen weiterer Gespräche, an denen auch das Bundesamt für Justiz beteiligt war, die kontroversen rechtlichen Fragen geklärt werden. Der Regierungsrat konnte am 27. September 2005 vom vorläufigen Ergebnis Kenntnis nehmen. Am 17. Oktober 2005 wurde dieses auch an einer Orientierungsversammlung den Organen der Alpgenossenschaften der Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen und der Alp Niederbauen vorgestellt. Die Ergebnisse wurden zustimmend aufgenommen und der praxistaugliche Weg für die Handhabung begrüsst.

3.

Am 24. Mai 2005, RRB Nr. 346, hat der Regierungsrat die dringliche Interpellation von Landrat Ueli Niederberger über die Bindungspflicht der Nidwaldner Alptitel und Hüttenrechte zuhanden des Landrates im gleichen Sinne beantwortet.

4.

Die Redaktionskommission hat die Vorlage am 10. November 2005 beraten.

Erwägungen

1.

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist es wichtig, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Vollzugsorganen Klarheit über die rechtliche Stellung der Alptitel besteht und die Verfahrensbestimmungen einfach und praxistauglich sind.

2.

Die Vorlage schafft Klarheit darüber, dass alle Alptitel, die im Eigentum eines Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind, dem Bäuerlichen Bodenrecht und damit dem Realteilungsverbot unterstehen. Die Übertragung dieser Titel kann soweit möglich im Rahmen der Ausnahmen vom Realteilungsverbots (Art. 60 BGG) durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion bewilligt werden.

3.

Die neu einzuführenden Bestimmungen betreffend das Verfahren bei der Übertragung von Alptiteln wurde in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Alpgenossenschaften erarbeitet. Für das Bewilligungsverfahren zur Übertragung der Alptitel wurde ein einfaches Formular mit den möglichen Ausnahmen entwickelt. Für das Verfahren bei Betriebsübergaben hilft ein Formular die Koordination zwischen Alpgenossenschaft und Grundbuchamt zu erleichtern.

Beschluss

1. Der Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht sowie der dazugehörige Bericht wird zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, bis zum **15. Januar 2006** folgende Adressaten zur Vernehmlassung einzuladen:
 - Politische Gemeinden
 - Politische Parteien (CVP, FDP, DN, SP und SVP)
 - Vereinigung der acht Nidwaldner Gemeinalpen
 - Alpgenossenschaft Niederbauen
 - Korporationen
 - Bauernverband Nidwalden

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Amt für Landwirtschaft
- Rechtsdienst
- Grundbuchamt
- Staatskanzlei

[Signatur 1887]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber